

LANDESGESETZBLATT

FÜR DAS BURGENLAND

Jahrgang 1995

Ausgegeben und versendet am 19. Dezember 1995

41. Stück

76. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 28. November 1995, mit der die Höhe der Jagdkartenabgabe nach dem Burgenländischen Jagdgesetz 1988 neu festgesetzt wird
77. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 5. Dezember 1995 über die Trennung der Gemeinde Schachendorf

76. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 28. November 1995, mit der die Höhe der Jagdkartenabgabe nach dem Burgenländischen Jagdgesetz 1988 neu festgesetzt wird

Aufgrund des § 71 Abs. 1 des Bgld. Jagdgesetzes 1988, LGBl. Nr. 11/1989 i.d.F. LGBl. Nr. 59/1993, wird verordnet:

§ 1

Die Höhe der Jagdkartenabgabe wird mit folgenden Beträgen festgesetzt:

a) Jagdkarte	S 550,-
b) 14-tägige Jagdgastkarte	S 325,-
c) eintägige Jagdgastkarte	S 165,-
d) Berechtigung zur Beizjagd	S 870,-

§ 2

Die Jagdkartenabgabe gilt erstmalig für Jagdkarten (Berechtigungen zur Beizjagd) des Jagdjahres 1996/1997, das ist vom 1.2.1996 bis 31.1.1997.

Für die Landesregierung:

Rittsteuer

77. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 5. Dezember 1995 über die Trennung der Gemeinde Schachendorf

Auf Grund der §§ 2, 6, 9 und 11 der Burgenländischen Gemeindeordnung, LGBl. Nr. 37/1965, in der Fassung der Gemeindeordnungsnovelle 1992, LGBl. Nr. 55, wird verordnet:

§ 1

Trennung

Die Gemeinde Schachendorf wird in zwei Gemeinden getrennt. Damit hört diese Gemeinde als eigene Gemeinde zu bestehen auf.

§ 2

Gemeindenamen und Gemeindegebiet

(1) Als Namen der neuen Gemeinden werden bestimmt:

- Schachendorf
- Schandorf

(2) Das Gemeindegebiet der neuen Gemeinde Schachendorf umfaßt das Gebiet der Katastralgemeinden Dürnbach und Schachendorf, jenes der neuen Gemeinde Schandorf das Gebiet der Katastralgemeinde Schandorf.

§ 3

Vermögensauseinandersetzung

Grundlage für die Vermögensauseinandersetzung bildet das vom Gemeinderat der Stammgemeinde Schachendorf am 17. März und 12. Oktober 1995 beschlossene vollständige Übereinkommen.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 1996 in Kraft.

Für die Landesregierung:

Ing. Jellasitz